



<b>Beschlussvorlage</b> <b>2020/303</b>	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Vorlagenstatus</b>
<b>Stadtrat</b>	<b>08.10.2020</b>	<b>öffentlich</b>

### **Beratung der Geschäftsordnung 2020-2026**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Stadtrat beschließt im Vorgriff auf die Geschäftsordnung 2020 – 2026 folgende Bestimmungen:

(Wird in der Sitzung formuliert)

- 2.) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 in seiner zuletzt mit der 4. Änderung vom 12.12.2019 geänderten Form fort.

<b>anwesend:</b>	<b>für den Beschluss:</b>	<b>gegen den Beschluss:</b>
------------------	---------------------------	-----------------------------



## **Sachverhalt:**

### **Ausgangslage**

In jeder Stadt muss sich der Stadtrat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben (Art. 45 Abs. 1 GO). Die Geschäftsordnung präzisiert die in der Gemeindeordnung enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Stadtratssitzungen und trägt zur exakten Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Ersten Bürgermeisters und des Stadtrates beziehungsweise seiner Ausschüsse bei. Hierbei ist der jeweiligen Kommune im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts eine Geschäftsordnungsautonomie vorbehalten.

Um rechtzeitig und einvernehmlich eine neue Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2020 – 2026 beschließen zu können, wurde von der Verwaltung ein Geschäftsordnungsentwurf erstellt, der sich an der bisherigen Geschäftsordnung der Stadt Friedberg und dem neuen Muster für größere Städte des Bayerischen Gemeindetags, Stand 2020 orientiert. Dieser Entwurf wurde zusammen mit allen Sitzungsvorlagen für die konstituierende Stadtratssitzung frühzeitig am 09. April 2020 an die Fraktionen versandt.

In Vorbereitung der konstituierenden Stadtratssitzungen und damit auch der neuen Geschäftsordnung fand am 28.04.2020 eine Besprechung mit allen im Stadtrat vertretenen Gruppierungen im Sitzungssaal statt. Geplant war, den Geschäftsordnungsentwurf der Verwaltung zu erörtern und gegebenenfalls Änderungswünsche in die Vorlage einzubauen. Eine Geschäftsordnungsdiskussion fand jedoch nicht statt, es wurde vielmehr der Verwaltung eröffnet, dass ein Geschäftsordnungsentwurf beziehungsweise gewünschte Geschäftsinhalte der Verwaltung übersandt werden.

Die Beratung der Geschäftsordnung 2020 – 2026 wurde als Tagesordnungspunkt zur konstituierenden Stadtratssitzung am 07.05.2020 geladen. Mit der Ladung zur Stadtratssitzung am 14.05.2020 wurde die Beschlussvorlage VL 2020/131 „Beratung der Geschäftsordnung“ versandt.

Zu Beginn der konstituierenden Stadtratssitzung am 07.05.2020 wurde beschlossen, dass die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 in seiner zuletzt mit der 4. Änderung vom 12.12.2019 geänderten Form fortgelten soll. Eine Beratung der neuen Geschäftsordnung fand bislang nicht statt.

Von Stadtrat Wolfgang Rockelmann erhielt die Verwaltung bereits am 10.04.2020 wenige Anmerkungen zur Geschäftsordnung, die in der Beratung hätten mitbehandelt werden können. Die ÖDP legte ihren Vorschlag mit Schreiben vom 03.05.2020 vor, in dem die Aufgaben für einen Planungs- und Umweltausschuss sowie einen Energie- und Umweltausschuss formuliert wurden. Der Antrag liegt der Beschlussvorlage VL 2020/131 bei. Bündnis 90/Die Grünen unterbreiteten ebenfalls mit Schreiben vom 04.05.2020 (siehe weitere Anlage der VL 2020/131) einen ersten Vorschlag für die Aufgaben des neuen Ausschusses Umwelt Energie und Klimaschutz. Von der SPD Stadtratsfraktion erhielt die Verwaltung ebenfalls Anmerkungen zu der Beschlussvorlage VL 2020/131 (siehe Anlage1).



Von Bündnis 90/Die Grünen kamen des Weiteren mit Schreiben vom 21.06.2020 Anträge zur Änderung des von der Verwaltung vorgelegten Geschäftsordnungsentwurfes (siehe Anlage 2). Von der CSU Stadtratsfraktion kam mit Schreiben vom 30.06.2020 eine ausgefertigte Geschäftsordnung mit eingearbeiteten und in Rot gekennzeichneten Änderungsanträgen (siehe Anlage 3).

### **Vorbemerkung**

Wegen der längeren krankheitsbedingten Abwesenheit des Kommunalreferenten wird die Geschäftsordnung erst heute beraten.

Als Vorlagenverfasser möchte ich dieses Prozedere ausdrücklich bedauern. Der ursprünglich vorgesehene Dialog zur Geschäftsordnung fand leider nicht statt, rechtliche Hintergründe können erst jetzt erläutert werden und eine Beratungsmöglichkeit für die Verwaltung hat leider nicht bestanden. Dadurch ist die Situation entstanden, dass nunmehr eine schriftliche Stellungnahme in Form dieser Sitzungsvorlage erforderlich geworden ist.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Zu den nunmehr verschiedentlich vorliegenden Änderungsanträgen nimmt die Verwaltung hinsichtlich rechtlichen und praktischen Folgen Stellung. Letztlich hat allerdings der Stadtrat als zuständiges Gremium den Geschäftsordnungstext zu beschließen.

#### **Zu § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen**

Die Einfügung des neuen § 9 der Geschäftsordnung macht die redaktionelle Änderung erforderlich, dass in § 1 Abs.2 Satz 1 der Geschäftsordnung statt § 11, § 12 stehen muss und in Satz 2 statt § 11 Abs. 1 Nr. 6 § 12 Abs. 1 Nr. 7.

#### **Zu § 2 Ziff. 8, 9 und 13 Aufgabenbereich des Stadtrates**

§ 2 der Geschäftsordnung legt grundsätzlich die Aufgaben fest, die ausschließlich dem Stadtrat vorbehalten sind. Diese ergeben sich zum Einen aus der Natur der Sache und der Bedeutung der Angelegenheit für die Stadt und zum Anderen aus Art. 32 Abs. 2 GO, was Beides eine Übertragung auf einen beschließenden Ausschuss verbietet.

Daher übernimmt der Geschäftsordnungsentwurf in allen Fällen des Art. 32 Abs. 2 GO dessen Wortlaut.

So auch in Ziff. 13, der Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 GO abbildet. Der Begriff Krankenhäuser kann aber auch gestrichen werden, da es kein städtisches Krankenhaus gibt.

Der Verwaltungsentwurf übernimmt in § 2 Ziff. 8 die bisherige Praxis und Regelung, dass die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) dem Stadtrat vorbehalten ist. Die CSU schlägt nunmehr offenbar vor, die vorbereitende Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses einem Ausschuss zu übertragen. Im Falle der Zustimmung des Stadtrates sollte dann allerdings folgende Formulierung gewählt werden:

*8. Der Aufstellungsbeschluss für die vorbereitende Bauleitplanung nach § 1 Abs. 2 BauGB (Flächennutzungsplan).*



Beim Flächennutzungsplan handelt es sich nämlich weder um eine Satzung noch um eine Verordnung, sondern um eine reine verwaltungsinterne Planung als sog. hoheitliche Maßnahme eigener Art. Darüber hinaus müsste dann die Aufgabe der weiteren vorbereitenden Bauleitplanung dem Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss in § 12 übertragen werden.

### **Zu § 3 Projektgruppen/Bürgeranfragen**

Als b) sollen die in der bisherigen Geschäftsordnung Bürgeranfragen zugelassen werden. Der Antrag Bündnis 90/Die Grünen sieht dies ebenfalls vor. Von Verwaltungsseite wird zusätzlich vorgeschlagen nach dem Wort schriftlich „oder elektronisch“ einzufügen.

Die SPD-Fraktion schlägt hierzu vor, die Bearbeitungsfrist auf 2 Monate zu verlängern.

### **Zu § 4 Aufgabenverteilung zwischen Stadtrat, FPOA und Erstem Bürgermeister**

§ 4 stellt tabellarisch dar, welche Angelegenheiten dem Stadtrat, dem Finanz- Personal- und Organisationsausschuss und dem Bürgermeister zugewiesen werden. Rechtlicher Hintergrund hierzu bilden Art. 29, 30 Abs. 2 GO, wonach der Stadtrat über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht in der Entscheidungsbefugnis des Ersten Bürgermeisters liegen (Art. 37 GO) und die nicht einem beschließenden Ausschuss übertragen worden sind. In die Kompetenz des Ersten Bürgermeisters fallen nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 GO dabei alle laufenden Angelegenheiten. Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO kann der Stadtrat hierzu Richtlinien erlassen. Die Richtlinien dienen allerdings nur der Klarstellung und sind keine verbindlichen Rechtssätze. Das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags enthält daher deutlich weniger Inhalte als der Friedberger Entwurf. In § 12 bei den Aufgaben der beschließenden Ausschüsse wird oft der Begriff „in grundsätzlichen Angelegenheiten“ aufgenommen, um diese Rechtsproblematik abzubilden und dem Rechnung zu tragen, dass der Stadtrat keine Aufgaben, die dem Bürgermeister obliegen, an sich ziehen kann. Was der Stadtrat dagegen umgekehrt kann, nach Art. 37 Abs. 2 GO seine Aufgaben dem Bürgermeister übertragen.

In der Beschlussvorlage VL 2020/131 wurde erläutert, dass sich die Beträge in § 4 an den Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetags orientieren. Mit 4 € je Einwohner wurde sogar der untere Bereich des vorgeschlagenen Rahmens genommen. Hiervon weicht der Änderungsvorschlag der CSU sowie von Bündnis 90/Die Grünen erheblich ab, indem die Befugnisse des Bürgermeisters und damit der Verwaltung deutlich eingeschränkt werden. Unterstellt, dass diese Beträge im Einzelfall nicht als laufende Angelegenheiten angesehen werden müssen, führt die Reduzierung in jedem Fall zu einem großen Mehraufwand für die Verwaltung, da bei den deutlich niedrigeren Beträgen wesentlich mehr Sitzungsvorlagen zu erstellen sein werden, und es zu mehr Tagesordnungspunkten und damit zu längeren Sitzungen kommen wird. Nach Beanstandungen durch den kommunalen Prüfungsverband wird es auch notwendig sein, in diesem Bereich Maßnahmebeschlüsse und Vergabe-beschlüsse zu fassen.

Im Einzelnen

### **Zu Ziff. 2**

Das Finanzreferat merkt an, dass in Anbetracht der Gesamtsummen des städtischen Haushaltes diese Befugnisse gerade einmal eine Anpassungsmöglichkeit von 0,03 % darstellen. Es wird stattdessen vorgeschlagen, einen höheren Betrag vorzusehen und dafür im Rahmen der



jeweiligen Vorlage der Jahresrechnung eine Übersicht über die verwaltungsseitig überplanmäßigen Genehmigungen dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden.

### **Zu Ziff. 3**

Das Finanzreferat weist darauf hin, dass diese Wertgrenzen im Verwaltungshaushalt gänzlich ungeeignet sind, um zügig notwendige Aufträge, z.B. für unvorhergesehene Reparaturen bei Heizung usw. erteilen zu können. In diesen Fällen muss dann das Instrument der Dringlichkeitsentscheidung eingesetzt werden, was wiederum zu einer weiteren Arbeitsbelastung führt, da alle diese Dringlichkeitsentscheidungen beschlussmäßig im zuständigen Gremium zur Kenntnis gebracht werden müssen.

Im Vermögenshaushalt ist die höhere Grenze in Höhe von 15.000 € faktisch bedeutungslos, da eine wesentliche (zusätzliche) Anwendungsvoraussetzung so definiert wird, dass hierfür ein Grundsatzbeschluss eines zuständigen Gremiums vorliegen muss. Damit kann definitionsgemäß keine Außerplanmäßigkeit mehr vorliegen, da gerade das wesentliche Merkmal einer Außerplanmäßigkeit die fehlende Grundlage innerhalb des Haushalts (oder dessen originären Vollzugs) darstellt. Eine bereits dem Grunde nach erfolgte beschlussmäßige Behandlung mag zwar beim Thema Mittel zur Verfügungsstellung auf einen „Null“ Ansatz zurückgreifen, hat jedoch durch die Behandlung einen Zweck generiert.

Gemäß § 87 Nr. 4 KommHV-Kameralistik sind nämlich außerplanmäßige Ausgaben solche Ausgaben, *für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsausgabestelle aus den Vorjahren verfügbar sind*. Dieser Anwendungsfall wird somit automatisch zum Fall überplanmäßig.

Auch in der Ziff. 3 könnte statt der deutlichen Reduzierung eine Transparenz dadurch geschaffen werden, dass im Rahmen der Vorlage der städtischen Jahresrechnung eine Übersicht über die verwaltungsseitigen außerplanmäßigen Genehmigungen dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden.

Bündnis 90/Die Grünen schlagen bei außerplanmäßigen Ausgaben einen Betrag von 10.000 € vor.

### **Zu Ziff.4**

Hier unterscheiden sich die Vorschläge der CSU und Bündnis 90/Die Grünen, da Mietverträge bei der CSU im FPOA zu behandeln sind, während Bündnis 90/Die Grünen dies im Stadtrat sehen wollen. Bei dem Unterpunkt 3 soll nach Bündnis 90/Die Grünen die Mietneufestsetzung erst nach Grundsatzbeschluss im FPOA möglich sein. Dies führt ähnlich wie bei der Ziff. 3 dazu, dass keine Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet wird, sondern er lediglich im Vollzug des jeweiligen Beschlusses handeln darf.

### **Zu Ziff. 5**

Die Bewirtschaftungsbefugnis wird gegenüber dem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags halbiert, die Grünen reduzieren um weitere 10.000 € auf 50.000 €. Das Finanzreferat weist darauf hin, dass die langjährige Bewirtschaftungspraxis zeigt, dass die Mehrzahl der typischen laufenden Geschäfte eine Summe bis zu 100.000 € ausmacht. Dies bedeutet im Einzelfall eine Verfügungsbefugnis von rund 1,4 % des Volumens des Verwaltungshaushalts. Es stellt sich die Frage, ob die Gremien den erhöhten Aufwand zeitnah abarbeiten können.



Es sollte zumindest bei unbegrenzt neben der Energiebewirtschaftung und dem Heizöleinkauf auch *die Personalkostenzahlungen aus dem gültigen Stellenplan* aufgeführt werden, da sonst die monatlichen Gehälter erst nach Beschlussfassung im Gremium ausgezahlt werden können.

#### **Zu Ziff. 6**

In der Praxis sind Stundungen zu Sofortmaßnahmen, deren Entscheidung zügig gefällt werden muss, um den Unternehmen finanzielle Sicherheit geben zu können. In der Regel sind die gewünschten Stundungen nur monatsweise beantragt (z.B. Verschiebung der Zahlung von einem anstehenden Steuertermin zum nächsten). Die übliche Sitzungsabfolge kann diese Notsituation nicht abdecken. Deshalb sollte die Streichung bis 1 Jahr zurückgenommen werden.

Bei der Niederschlagung ist der Betrag der Grünen um 10.000 € niedriger als der Vorschlag der CSU.

#### **Zu Ziff. 10**

Nach Auffassung des Finanzreferats sollten zumindest die bisherigen Beträge mit 90.000 €/45.000 € beibehalten werden. Es sollte berücksichtigt werden, dass die Grundstückspreise seit der letzten Beschlussfassung 2014 um bis zu 100 % gestiegen sind. Der Zusatz „je Einzelvertrag und Einzelrecht“ bei Verkauf muss für alle Alternativen, also auch für Ankauf und Tausch gelten. Im Umkehrschluss bedeutet dies nämlich, dass bei zusammenhängenden Maßnahmen (z.B. Baugebiet) die Summe aller Ankaufsverträge für den Ankaufswert berechnet wird.

Die Streichungen am Ende der Ziff. 10 führen dazu, dass sämtliche Verwaltungsvorgänge der Grundstücksverträge auch vom Stadtrat genehmigt werden müssen und das Notariat den Grundbuchvollzug nicht mehr durchführen kann. Das Notariat wird von beiden Kaufvertragsparteien beauftragt, den Vollzug herbeizuführen und muss deshalb von § 181 BGB befreit werden. Die Formulierung stammt daher auch aus dem Notariat. Ebenso können damit auch vor Ort keine Messungsanerkennnisse sowie Veränderungsnachweise mehr behandelt werden, da hierzu jede Willenserklärung erst beschlussmäßig abgehandelt werden müsste. Dies ist im Rechtsverkehr absolut unüblich und zieht den Vollzug von Urkunden äußerst in die Länge.

#### **Zu § 8 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder**

Die Festlegung der Aufgabenbereiche der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ergibt sich aus Art. 40,46 Abs. 1 Satz 2 GO und erfolgt bislang vom Stadtrat in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Die Aufnahme in § 8 der Geschäftsordnung hat damit nur deklaratorischen Charakter und ist wie folgt zu lesen.

Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO beschließt der Stadtrat über die Verteilung der Geschäfte unter die (ehrenamtlichen und berufsmäßigen) Gemeinderatsmitglieder. Die Befugnis zum Handeln nach Außen erhalten Stadtratsmitglieder dagegen vom Ersten Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO.

Davon zu unterscheiden ist die Befugnis des Ersten Bürgermeisters, in seiner Eigenschaft als Behördenvorstand den Organisationsaufbau der Stadtverwaltung zu ordnen. Der Erste Bürgermeister kann daher zum Beispiel verschiedene Organisationseinheiten wie Sachgebiete



referatsintern zusammenlegen oder im Rahmen der vom Stadtrat festgelegten Geschäftsverteilung „Feinabstimmungen“ vornehmen.

### **Zu § 9 Pfleger und Pflugschaften**

Hier soll § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung konkretisiert werden, indem Pfleger für bestimmte Aufgaben bestellt werden gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 3 GO. Das Gesetz räumt jedoch nur eine Geschäftsverteilungsmöglichkeit unter den Stadtratsmitgliedern ein. Darüber hinaus gehende Befugnisse wie Unterstützung durch städtische Mitarbeiter oder rechtsverbindliches Handeln für die Stadt ist darin nicht enthalten. Dies könnte nach Art. 39 Abs. 2 GO nur durch den Ersten Bürgermeister erfolgen (siehe hierzu auch § 5 Abs. 4 der Geschäftsordnung und Stellungnahme der SPD-Fraktion).

Art. 30 Abs. 3 GO räumt dem Stadtrat in seiner Gesamtheit eine Überwachungsbefugnis ein. Diese Befugnis kann einzelnen Stadtratsmitgliedern für einzelne Bereiche auch übertragen werden (siehe bereits § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung). Dies bedeutet allerdings lediglich einen Auskunftsanspruch und ein Akteneinsichtsrecht gegenüber dem Ersten Bürgermeister und nicht gegenüber einzelnen Bediensteten. Die Zuordnung von Mitarbeitern durch die Geschäftsordnung ist daher rechtlich nicht möglich. Auch ein allgemeines vorheriges Informationsrecht gegenüber Verwaltungsmitarbeitern kann durch die Geschäftsordnung nicht begründet werden.

Die Tätigkeit aus Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO beschränkt sich darauf, dass die Pfleger in den festgelegten Bereichen nur für Stadtratsangelegenheiten, nämlich zur Vorbereitung von Beschlüssen und deren Überwachung zuständig sind und nicht für alle Angelegenheiten die im Pflegebereich anfallen. Letzteres wäre auch weder für die Pfleger noch für die Verwaltung leistbar.

### **Zu § 12 Aufgaben der beschließenden Ausschüsse**

§ 12 regelt die Zuständigkeiten der Ausschüsse als beschließende Ausschüsse nach Art. 32 Abs. 2 GO. Um rechtmäßige Beschlüsse fassen zu können, sind a) die Zuständigkeiten bestimmt genug zu fassen und b) dürfen nur Aufgaben übertragen werden, für die der Stadtrat zuständig ist.

#### 1. Bauausschuss

##### **Zu Ziff. 1a) und b)**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Kompetenz des Bürgermeisters bei Fremdvergaben doppelt so hoch sein soll wie bei Eigenleistungen des Baubetriebshofes.

Bislang konnte im Bauausschuss unter der Ziff. a bei städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie Gewässer- und Landschaftsbau alle Baumaßnahmen summiert werden. Durch die Trennung und die Neuschaffung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima entstehen Abgrenzungsfragen. Daher wird empfohlen zumindest Spiel- und Sportplätze zuzuordnen und in der Ziff. a) beim Bauausschuss mit aufzuführen.

##### **Zu Buchstabe f)**



Diese Aufgabe ist gleichzeitig dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima in der dortigen Ziff. d) zugeordnet, sie kann aber nur einem Ausschuss übertragen werden. Aus Verwaltungssicht sollte 1 f) gestrichen werden und die Aufgabe dem Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima zugeordnet werden, da dort auch die Bewirtschaftungsbefugnis für Gewässer- und Landschaftsbau liegt.

#### **Zu Buchstabe g)**

Die Formulierung „Angelegenheiten des Bauhofes“ ist nicht ausreichend bestimmt, zumal es vielfach Überschneidungen mit anderen Ausschüssen geben würde.

Beispiele: Personalfragen des Bauhofes, FPOA oder BA?, Baumfällungen BA oder Ausschuss für Umwelt, Fahrzeugkauf im Bauhof BA oder FPOA?

#### **Zu Buchstabe h)**

Auch hier müsste genauer festgelegt werden, wofür der Bauausschuss genau zuständig sein soll. Zumindest müsste ergänzt werden „grundsätzliche Fragen zur“.

### 2. Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima

**Zu Buchstabe a) und b)** wird auf die Ausführungen zum Bauausschuss verwiesen.

#### **Zu Buchstabe e)**

Hier geht es um die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in förmlichen Verfahren, die bislang alle im Planungs- und Umweltausschuss angesiedelt waren. Beteiligungsrechte in Verfahren zu reinen Projekten zum Natur- und Landschaftsschutz sind nur in geringem Ausmaß gegeben. Meist werden Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes in Verfahren, die im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss zu behandeln sind mitbehandelt, z. B. bei Straßenplanungen oder immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Vorstellbar wäre lediglich die Beteiligung im Rahmen eines Erlasses einer Landschaftsschutzgebietsverordnung oder Beteiligungen bei FFH Richtlinien und Vergleichbarem.

#### **Zu Buchstabe f)**

Dieser Buchstabe wurde aus dem bisherigen Planungs- und Umweltausschuss übernommen, führt aber ebenfalls zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Umwelt- und Naturschutz spielt beispielsweise bei der Bauleitplanung, bei Baugenehmigungen und bei Beteiligungen eine Rolle. Auch die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur unselbständiger Teil verwaltungs-behördlicher Verfahren, die Zulässigkeitsentscheidungen dienen (§ 4 UVPG). Diese Zulassungsverfahren wiederum sind in der Zuständigkeit des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses. Zumindest sollte aus Sicht der Verwaltung der Begriff Umweltverträglichkeitsprüfungen aus dem Buchstaben f) herausgenommen werden.

#### **Zu Buchstabe g)**

Von Bündnis 90/ Die Grünen wird in ihrem Vorschlag vom 04.05.2020 hierzu eine Alternative mit den dortigen Buchstaben c) und d) vorgeschlagen.

Zur Frage der Energie trifft der CSU Vorschlag keine Regelung. Hier dürfte sich der Vorschlag der ÖDP anbieten der lautet: „Grundsätzliche Fragen der Energie – und Energieerzeugung für die Sektoren städtische Liegenschaften sowie öffentliche Wärmeversorgung, Stromerzeugung



und Elektromobilität im Stadtgebiet“ und „Fortschreibung des Energie-nutzungsplanes sowie die Konzepterstellung und Umsetzungsplanung von Energienutzung und Energieerzeugung einschließlich der Klärung von Betreiberkonzepten“.

Auch das Thema Klima ist im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Hier könnte der Vorschlag Bündnis 90/ Die Grünen mit der Ergänzung „grundsätzliche Fragen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit verwendet werden“.

Bündnis 90/Die Grünen regen in ihren Buchstaben e – g weitere Aufgabengebiete an, die jeweils mit grundsätzlichen Fragen zu verbinden wären, damit es zu der Zuständigkeit des Stadtrates kommen kann.

### 3. Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

#### **Zu Buchstabe b)**

Der Vorschlag weicht hinsichtlich des Verwaltungsvorschlages bei den Baukosten erheblich ab. Bei der genannten Summe werden auch Einfamilienhäuser und Doppelhäuser vorzustellen sein, was wiederum den Verwaltungsaufwand und die Sitzungslänge deutlich erhöhen wird.

Die SPD-Fraktion schlägt im Gegenzug vor, die Informationspflicht bei Wohnbauvorhaben erst bei einem Bauvolumen von 3000 m<sup>3</sup> und bei sonstigen Bauvorhaben erst bei 5750 m<sup>3</sup> beginnen zu lassen.

Darüber hinaus kommen von der Bauordnung folgende Anregungen:

Damit nicht Vorhaben der Genehmigungsfreistellung, also Vorhaben die Bebauungspläne einhalten, im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss zusätzlich vorgestellt werden müssen, wird zur Präzisierung vorgeschlagen das Wort „Baugesuch“ durch das Wort „Bauanträge“ zu ersetzen. Außerdem wird angeregt, nach dem Wort „die Neubaukosten“ das Wort „gesamten“ einzufügen. Zu den Ausnahmen bei Nebengebäuden sollte zusätzlich der Begriff Nebenanlagen ergänzt werden. Statt dem Wort „beziehungsweise“ sollten das Wort „und“ oder „oder“ genommen werden.

#### **Zu Buchstabe k)**

Auch hier müsste wegen der Abgrenzung zum FPOA/Stadtrat in § 4 Ziff. 10 dieser Geschäftsordnung eine Konkretisierung erfolgen.

#### **Zu Buchstabe l)**

Auch hier stellt sich die Frage welche Entscheidungen der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss für den Stadtrat treffen soll, beispielsweise in Abgrenzung zu Zuschussfragen im FPOA.

#### **Zu Buchstabe m)**

Die Verwaltung hätte diese Aufgaben bereits im jetzigen Buchstaben g) enthalten gesehen.

#### **Zu Buchstabe o)**

Der Begriff Digitalisierung umfasst die Umwandlung von analogen Werten in digitale Formate und umfasst daher sehr viele Bereiche, die auch andere Ausschüsse betreffen. Beispielsweise Digitalisierung von Verkehr eher den Bauausschuss.



#### **Zu Buchstabe q)**

Hier entsteht ein Widerspruch zu § 2 Ziff. 24 der Geschäftsordnung, der diese Aufgabe dem Stadtrat zuordnet. Ansonsten wäre der Realisierungswettbewerb besser dem Bauausschuss zugeordnet.

Bislang waren grundsätzliche Fragen des Mobilfunks dem Planungsausschuss zugeordnet, dies sollte ergänzt werden.

Ebenfalls müsste ergänzt werden als neuer Buchstabe „*die vorbereitende Bauleitplanung nach § 1 Abs. 2 BauGB (Flächennutzungsplan) ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat*“.

#### 4. Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss

##### **Zu Buchstabe f)**

Dies steht im Widerspruch zu § 4 Ziff. 4 Unterziff. 3 der Geschäftsordnung, wonach der Bürgermeister Mietneufestsetzungen für Wohnungen trifft.

##### **Zu Buchstabe g)**

Die Regelung führt dazu, dass sämtliche auch vorübergehende (bis zum Übergang des Eigentums am veräußerten Grundstück) Belastungen bei Bauplatzverkäufen für Wohn- und Gewerbegrundstücke vom Ausschuss zu beschließen sind. (z.B. vorübergehende Eintragung Grundschuld am Nocheigentum der Stadt Friedberg bis zur Auflassung an den neuen Eigentümer). Dies führt zu einer deutlichen Verzögerung im Geschäftsgang zu Lasten der Vertragspartner. Betroffen wären auch Belastungen in Form von Geh- und Fahrtrechten oder Dienstbarkeiten für Kanalleitungen. Die Verwaltung schlägt folgende Alternative vor: „*Zustimmung zur Belastung von städtischen Grundstücken einschließlich Erbbaurechten mit Grundschulden oder Hypotheken, soweit die betroffenen Vertragsurkunden nicht bereits vom Stadtrat im Rahmen eines Bauplatzverkaufes genehmigt wurde*“.

##### **Zu Buchstabe h)**

Die Regelung ist bereits in § 4 Ziff. 1 enthalten.

##### **Zu Buchstabe i)**

Hierzu trifft die Geschäftsordnung bereits in § 4 Ziff. 6 die entsprechende Regelung.

##### **Zu Buchstabe j) – m)**

Diese Aufgaben sind alle dem Stadtrat nach § 2 zuzuordnen und können daher nur vorberatend behandelt werden. Hierzu bedarf es nach der Systematik der Geschäftsordnung keiner Regelung.

#### 5. Kultur- und Sportausschuss

##### **Zu Buchstabe b)**

Zur Klarstellung sollte hier auch noch die Jugendkapelle aufgeführt werden.



### **Zu § 14 Katastrophenausschuss**

Die Coronapandemie hat gezeigt, dass es notwendig sein kann, Stadtratsangelegenheiten möglichst weitgehend auf einen Ausschuss zu übertragen. Hierzu hat der Stadtrat bereits einen Katastrophenausschuss gebildet. Für die Aufgaben wird folgender Text vorgeschlagen:

*„Der Katastrophenausschuss erledigt alle Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind, sofern der Stadtrat durch Beschluss den Katastrophenausschuss im Einzelfall hiermit beauftragt, weil eine Katastrophe, insbesondere eine Pandemie, eine Sitzung des gesamten Stadtrats als nicht geboten oder möglich erscheinen lässt und sofern Art. 32 Abs. 2 GO dem nicht entgegensteht.“*

Der Stadtrat legt mit der Beauftragung den Zeitraum fest, in dem der Katastrophenausschuss maximal zuständig ist.

### **Zu § 16 Rechtstellung, Geschäftsgang der Beiräte**

In Abs. 1 ist § 15 durch § 17 zu ersetzen.

Bündnis 90/Die Grünen möchten in der Geschäftsordnung Beiratsmitgliedern im zuständigen Ausschuss bzw. Stadtrat ein Rederecht einräumen. Dies ist rechtlich nicht möglich, da dadurch einem Nichtstadtratsmitglied eine mitgliedschaftliche Rechtsposition eingeräumt wird. Mitglieder eines Beirats können allerdings, soweit erforderlich, im Einzelfall auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates oder des beschließenden Ausschusses gehört werden.

### **Zu Abs. 3**

Der Vorsitz der Beiräte ist bislang in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt und dort dem ersten Bürgermeister übertragen. Da der Bürgermeister nach der Satzung in den bisherigen Beiräten auch gesetztes Mitglied ist, wäre es unüblich, nicht ihm, sondern den Pflegern den Vorsitz zu übertragen. Da die Ladung durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, erscheint dies auch unpraktikabel, da Terminierung und Themenvorbereitung und Auswahl durch die Geschäftsleitung erfolgen sollte. Darüber hinaus müsste zumindest exakter festgelegt sein, welcher Pfleger den Vorsitz erhalten soll. So gibt es beispielsweise für den Beirat für Integrations- und Flüchtlingswesen keinen entsprechenden Pflegebereich.

Im Übrigen sind in der Gemeindeverfassungssatzung noch alle Beiratsmitglieder festzulegen.

### **Zu § 17 Aufgaben der Beiräte**

Die hier aufgeführten Beiräte decken sich begrifflich nicht ganz mit den im Stadtrat am 07.05.2020 beschlossenen Beiräten.

### **Zu § 20 einzelne Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung**

### **Zu Abs. 2 Buchstabe g)**



Zur Klarstellung sind nur Nachträge gemeint von Aufträgen, die nach der Geschäftsordnung in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen, also nach dem vorliegenden Geschäftsentwurf Aufträge ab 60.000 €. Dies bedeutet bei Aufträgen bis 200.000 € greift die 10 % Regel, ab diesem Betrag greift bereits die Deckelung auf 20.000 €.

### **Zu § 22 Abhalten von Bürgerversammlungen**

Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 GO führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Hiervon kann durch Geschäftsordnung nicht abgewichen werden.

### **Zu § 25 Rechtsstellung der Ortssprecher**

Dort schlägt Bündnis 90/Die Grünen vor, dass Ortssprecher nur Anträge stellen können, wenn es den vertretenen Stadtteil betrifft. Diese Beschränkung wäre nach Art. 60a Abs. 2 GO möglich.

### **Zu § 26 öffentliche Sitzungen**

Bündnis 90/ Die Grünen schlagen vor, in Abs. 2 zu regeln, dass die Sitzung per Audio-Livestream über die Website der Stadt Friedberg übertragen wird. Die SPD-Fraktion beantragt einen Livestream ohne Beschränkung auf Audio und will dies in § 41 regeln.

Hierzu vertritt der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium des Inneren folgende Auffassung:

„Eine Übertragung der Sitzungsbeiträge von Stadtratsmitgliedern oder Redebeiträgen von Gemeindebediensteten im Internet ist nur zulässig, wenn diese der Übertragung zugestimmt haben und zwar sowohl was Bild, als auch Ton betrifft.

Die Entscheidung über die Zustimmung muss ohne psychischen Druck auf der Grundlage ausreichender Informationen über die besonderen Modalitäten einer Interneteinstellung und mit ausreichender Überlegungsfrist erfolgen können.

Die Verweigerung der Zustimmung darf nicht in diskriminierender Weise zur Kenntnis gebracht werden.“

Vor allem bei Bildübertragungen darf der Zuschauerraum nicht in die Übertragung mit einbezogen werden.

„Die Direktübertragung von öffentlichen Stadtratssitzungen im Internet stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar. Betroffen sind dabei nicht nur die Stadtratsmitglieder und sonstige Personen (z.B. Stadtbedienstete), betroffen sind auch Bürger, deren Angelegenheiten in einer solchen Stadtratssitzung personenbezogen behandelt werden“. Schließlich sind auch Zuhörer betroffen, wenn ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist.

Die Erhebung personenbezogener Daten und ihre Übermittlung über das Internet sind nur zulässig, wenn entweder das bayerische Datenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat (Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 bei DSGVO).

Nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und des Bayerischen Innenministeriums stellt Art. 52 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Übertragung im Internet dar. Eine Übertragung öffentlicher Stadtratssitzung im Internet dürfen daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nur die Personen in



Wort (und Bild) aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben. Die betroffenen Personen sind daher hinzuweisen, dass bei einer Übertragung im Internet der Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen verändert und ausgewertet werden können und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen nicht abzusehen ist. Sie dürfen dabei nicht unter einen Entscheidungsdruck gesetzt werden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn sie in der Öffentlichkeit im Beisein von Zuhörern und der Presse, mit dem Wunsch nach einer Übertragung im Internet konfrontiert würden. Von einer freiwilligen Einwilligung könnte in einem solchen Fall nicht ausgegangen werden. Es muss den Betroffenen daher eine angemessene Überlegungsfrist für ihre Entscheidung eingeräumt werden. Die Einwilligung muss außerdem jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden können. Verweigert ein Stadtbediensteter oder ein Stadtratsmitglied seine Einwilligung in die Übertragung, dürfen seine Redebeiträge nicht übertragen werden. Dabei ist zu vermeiden, dass bei jedem Redebeitrag die Verweigerung des Stadtratsmitglieds jedes Mal aufs Neue öffentlich dokumentiert wird. Dies kann sich auf das Stadtratsmitglied erheblich belastend auswirken, insbesondere, wenn in der Presse mit Überschriften wie „Kamerascheue Politiker“ darüber berichtet wird.

Im Ergebnis hält der Landesbeauftragte für Datenschutz eine Übertragung für vertretbar, wenn der Weigerung eines Stadtratsmitglieds dadurch Rechnung getragen wird, dass seine Redebeiträge aus der Übertragung ausgeblendet werden und die Dokumentierung seiner Weigerung durch entsprechende Aufnahmetechniken vermieden wird. Gegebenenfalls ist anstatt einer Liveübertragung eine Aufzeichnung ins Internet einzustellen.

In der Geschäftsordnung müsste nach Auffassung der Verwaltung mindestens der Zusatz mit aufgenommen werden, *„sobald die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.“*

### **Zu § 30 Einberufung**

Die Geschäftsordnung regelt in § 30 eine Höchstdauer der Sitzung und eine Verpflichtung, falls diese überschritten wird.

Nach Art. 36 GO führt der Erste Bürgermeister den Vorsitz im Gemeinderat. Dies bedeutet er eröffnet und schließt die Sitzung, er leitet Beratung und Abstimmung und handhabt die Ordnung. Andererseits kann der Stadtrat nur in Sitzungen handeln, weshalb dem Stadtrat die Möglichkeit eingeräumt wird, auch von sich aus die Aufnahme oder Absetzung bestimmter Beratungsgegenstände in der Tagesordnung zu verlangen. Der Stadtrat kann dagegen nicht in den eigenständigen Aufgabenbereich des Bürgermeisters eingreifen. Daher scheint es möglich wie bisher eine Sitzungsdauer vorzugeben, es ist aber nicht möglich den Vorsitzenden anzuweisen eine Sitzung beenden zu müssen.

Dies lässt sich auch weniger rechtlich durch Geschäftsordnung regeln, sondern ist nur im Zusammenwirken zwischen den Hauptorganen Bürgermeister und Stadtrat möglich.

### **Zu § 31 Tagesordnung**

Nach Art. 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung legt der Bürgermeister die Tagesordnung fest. Auch hier kann dem Bürgermeister keine rechtliche Weisung erteilt werden. Der Stadtrat kann



lediglich darauf drängen, dass der Zeitrahmen möglichst einzuhalten ist. Der Stadtrat hat bei der Eröffnung der Sitzung die Möglichkeit, die Tagesordnung dahingehend zu ändern, dass Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung genommen werden, bei denen er eine Beratungszeit von 3 Stunden für nicht ausreichend erachtet.

### **Zu § 32 Form und Frist für die Einladung**

Gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung sowie der Mustergeschäftsordnung wird die Ladungsfrist um 2 Tage verlängert. Gleichzeitig müssen alle Unterlagen beigefügt werden. Dies bedeutet für die Verwaltung, dass sich der Vorlauf für die Erstellung der Beschlussvorlagen deutlich verlängert. Beispielsweise wird künftig für eine Dienstagssitzung die Woche zuvor am Montag zu laden sein. Dies bedeutet in der Praxis, dass bereits am Freitag vorher die Beschlussvorlage fertig sein muss. Im Ergebnis wird es künftig nicht mehr möglich sein, kurzfristig gewünschte Tagesordnungspunkte mit entsprechender Beschlussvorlage aufzunehmen.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift, wie den Zwang Sitzungsvorlagen beifügen zu müssen, unbeachtlich sei, weil es sich dabei nicht um eine formale Anforderung an die Ladung (Art. 45 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 GO) handelt und die Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Ladung keine Regelung über das Beifügen von Unterlagen enthält.

In **Abs. 3** ist nunmehr vorgesehen, dass jedes Stadratsmitglied Unterlagen in Papierform verlangen kann. Dies hält die Verwaltung in Zeiten der elektronischen Ladung für kontraproduktiv.

Da künftig elektronisch geladen wird, wird die Tagesordnung nicht mehr an die Stadträte übersandt und damit auch nicht an Stadträte, die nicht Ausschussmitglied sind. Die Nichtausschussmitglieder haben aber Gelegenheit, sich über die Tagesordnung und die entsprechenden Sitzungsunterlagen im Ratsinformationssystem zu informieren.

Ins Ratsinformationssystem werden alle zur Vorbereitung erforderlichen Unterlagen eingestellt und stehen allen Stadratsmitgliedern zur Verfügung. Ob weitere nachträgliche Unterlagen eingestellt oder den Stadratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, obliegt der Entscheidungsbefugnis des ersten Bürgermeisters und kann nicht generell in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Unabhängig davon würde ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen.

### **Zu § 33 Anträge**

Anträge sollen entgegen der bisherigen Praxis gleich mit einer Stellungnahme der Verwaltung vorgelegt werden. Gleichzeitig wird in § 31 vorgeschrieben, dass bis zum 14. Tag vor der Sitzung eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der anstehenden Sitzung zu nehmen sind. Berücksichtigt man zusätzlich die verlängerte Ladungsfrist von 7 Tagen, bedeutet dies, dass die Verwaltung knapp eine Woche Zeit hat, eine Stellungnahme zu den Anträgen abzugeben. Nicht nur in Zeiten von Urlaub und Krankheit des betroffenen Sachbearbeiters wird eine fundierte Stellungnahme in dieser knappen Zeit regelmäßig nicht machbar sein.



### **Zu § 34 Eröffnung der Sitzung**

Nach § 34 Abs. 2 sollen auch nichtöffentliche Niederschriften ins Ratsinformationssystem gestellt werden. Dies wurde vom kommunalen Prüfungsverband bereits anlässlich einer früheren Geschäftsordnung beanstandet und verstößt gegen Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO, wonach den Ratsmitgliedern nur Abschriften über in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse erteilt werden dürfen.

Außerdem wird verpflichtend festgelegt, dass die Niederschriften in der folgenden Stadtrat- oder Ausschusssitzung zur Einsichtnahme ausliegen müssen. Gleichzeitig verschärft § 42 den Inhalt der Niederschrift dahingehend, dass Verlaufsprotokolle erwartet werden und die Niederschriften spätestens 5 Tage nach der jeweiligen Sitzung im Ratsinformationssystem stehen sollen. Dies ist derzeit weder zeitlich, noch organisatorisch oder personell zu leisten. Sollte daran festgehalten werden, sind hierfür die notwendigen personellen Voraussetzungen zu schaffen und entsprechende Stellen im Stellenplan vorzusehen.

### **Zu § 36 Beratung der Sitzungsgegenstände**

Das Ratsinformationssystem kann das in Abs. 10 vorgesehene Projektmanagement weder technisch noch inhaltlich darstellen und sinnvoll abbilden. Für ein solches Projektmanagement müsste ebenfalls die erforderlichen technischen und auch personellen Voraussetzungen erst geschaffen werden. Derzeit findet lediglich eine Beschlusskontrolle statt, die von der einzigen Teilzeitkraft im Sitzungsdienst überwacht wird.

### **Zu § 42 Form und Inhalt der Sitzungsniederschrift**

In Zusammenhang mit Personaleinsparungsmaßnahmen wurde in der bisherigen Geschäftsordnung festgelegt, dass lediglich Beschlussprotokolle verpflichtend sind. Die Protokolle wurden von Abteilungsleitern/Referenten gefertigt, die ohnehin in den Sitzungen anwesend sind. Ein Verlaufsprotokoll soll neben dem Beschluss auch die Reden und Diskussionen der Teilnehmer sinngemäß wiedergeben. Die Erstellung eines solchen Protokolls ist innerhalb von 5 Tagen für unsere Führungskräfte nicht machbar, zumal die Niederschriften vom Vorsitzenden zu kontrollieren und zu unterzeichnen sind.

### **Zu § 43 Einsichtnahme und Abschrift**

Zu § 43 Abs. 5 ist anzumerken, dass eine Veröffentlichung des Beschlusses beziehungsweise der Sitzungsniederschrift erst erfolgen kann, wenn das Protokoll durch den Stadtrat oder den jeweiligen Ausschuss genehmigt ist. Erst in diesem Zeitpunkt kann durch die Mitarbeiterin im Sitzungsdienst der erforderliche Haken gesetzt werden, der die automatische Veröffentlichung ermöglicht.

Auch das Reklamationsrecht des Stadtrats zu Ausschussbeschlüssen nach Art. 32 Abs. 3 GO, wonach eine Woche lang eine Nachprüfung beantragt werden kann, spricht gegen die frühzeitige Veröffentlichung.



Bündnis 90/ Die Grünen beantragen entgegen der bisherigen Regelung die komplette Niederschrift ins Bürgerinformationssystem zu stellen. Dies erfordert eine Neuformulierung von § 43 Abs. 5 der Geschäftsordnung.

Die Veröffentlichung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzungen ist auch im Internet zulässig, wenn lediglich der Mindestinhalt nach Art. 54 Abs. 1 GO enthalten ist. Ansonsten ist wie bei den Beschlussvorlagen der Datenschutz zu gewährleisten. Angaben zu Personen wie Antragsteller oder Betroffene dürfen im Interesse des Schutzes des Persönlichkeitsrechts nicht veröffentlicht werden. Dies erfordert eine Überprüfung der Niederschrift unter diesem Aspekt. Das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags verzichtet daher bewusst hierauf.